Satzung der TAUNUS-MEUTE e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Taunus-Meute e.V.". Er wurde am 24.02.1968
gegründet, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wetzlar.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reitsportes, insbesondere
des Jagdreitens hinter der Meute, als auch die Heranziehung von jugendlichen
Reitern zu den vom Verein betriebenen Reitsportarten.
Zu diesem Zweck hält der Verein eine Hunde-Meute.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Reitsportes auf
breiter Basis, hierbei mit besonderer Verpflichtung zur Jugendarbeit, sowie
durch die Bereitstellung von Einrichtungen und die Durchführung von
reitsportlichen Veranstaltungen, die den Mitgliedern, sowie interessierten
Dritten die Teilnahme am Reit- und Geländereitsport ermöglichen, erfüllt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung
des Vereins keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
a) ordentliche Mitglieder;
b) fördernde (passive) Mitglieder;
c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche oder fördernde (passive) Mitglieder können alle persönlichen und
juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu
unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von
der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um
den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet der Vorstand
mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung bedarf keiner
Begründung.
Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des
ersten Beitrages wirksam.
Nicht volljährige Personen müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche
Zustimmung der Eltern oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod;

2. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss
eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Erklärung ist an die Geschäftsstelle, ersatzweise an den Präsidenten zu richten;

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied den
Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr nicht spätestens bis zum Ende des
ersten Monats im folgenden Geschäftsjahr entrichtet hat. Die Streichung
erfolgt durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet;
sie muss den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt
werden.

4. durch Ausschluß; Ausschlußgründe sind:

a) grobe Verstöße gegen die Satzung,
b) Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke
und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die geeignet sind, im
besonderen Maß die Belange des Sports zu schädigen,
c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
nachdem das Mitglied schriftlich zur Beachtung durch den Vorstand ermahnt wurde,
d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied kann unter Angabe von Gründen und Beweisen
einen Ausschlußantrag stellen. Über den Antrag auf Ausschluß entscheidet der
Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören. Erfolgt, trotz
Aufforderung durch den Vorstand, keine Stellungnahme, kann über den
Ausschluß ohne Anhörung entschieden werden.
Der Ausschluß eines Mitglieds ist durch den gesamten Vorstand einstimmig zu
beschließen.
Der Ausschluß wird mit der Zustellung des Beschlusses an das Mitglied
wirksam. Die bis zum Ausschluß entstandene Beitragszahlungspflicht wird
hiervon nicht berührt. Eine anteilige Rückzahlung bereits erbrachter Zahlungen erfolgt nicht.
Der Ausschluß muss den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung
mitgeteilt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen unter den
gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen und an sämtlichen
Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen
teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
Mitglieder unter 16 Jahren haben weder ein Stimmrecht, noch aktives
Wahlrecht.
Wählbar sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 21.
Lebensjahres.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und satzungsmäßigen
Aufgaben zu unterstützen,

2. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,

3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9
Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern - ausgenommen die Ehrenmitglieder -
Mitgliedsbeiträge, sowie für den Beitritt eine Aufnahmegebühr.
Di Höhe der Aufnahmegebühr, sowie der Mitgliedsbeiträge setzt die
Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten
Mitglieder fest mit der Wirkung, dass die Höhe der Aufnahmegebühr ab sofort gilt
und die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab dem der Versammlung folgenden
nächsten Geschäftsjahr.
Soll eine Umlage erhoben werden, muss dies mit einer 3/4-Mehrheit der
erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem

Präsidenten
Master
1. Vize-Master
2. Vize-Master
Schatzmeister

2. Den Vorsitz führt der Präsident.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder
den Master, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei
Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt seine Amtsgeschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt
ist.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung
der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu
den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken zu erfolgen.
Kredite über mehr als EUR 2.500 darf der Vorstand nur nach Zustimmung der
Mitgliederversammlung aufnehmen. Die Zustimmung erfolgt mit einfacher
Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder
anwesend sind.
Sofern das Gesetz und diese Satzung nicht entgegenstehen, werden Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in
welches die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von allen
Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Grundsätzlich sind die Beschlüsse in
Sitzungen herbeizuführen.
Nur in Sonderfällen darf der Beschluß auch durch Rundfrage bei allen
Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden, wobei die genaue Angabe des
Beschlußgegenstandes erforderlich ist.
Der Beschluß muß nachträglich protokolliert werden.

§ 12
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die
ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller
Mitglieder.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal
im Jahr statt, und zwar in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres.
Die Einberufung hat schriftlich per einfachen Brief oder Email mindestens zwei
Wochen vorher zu
erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des Vorstandes (allgemeiner Teil, schriftlicher Teil, finanztechnischer Teil),
b) Bericht des Kassenprüfers;
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Vorstandsneuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist,
e) Wahl des Kassenprüfers,
f) (falls erforderlich) Beschlußfassung übe Mitgliedsbeiträge und/oder
Umlage
g) (falls erforderlich) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
h) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der
Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies

mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Vorlage eines schriftlich
begründeten Antrages verlangen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des
Antrages beim Vorstand erfolgen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und
Ehrenmitglied eine Stimme.
Stellvertretung ist nicht zulässig. Beschränkungen des Stimmrechtes sind
ausschließlich in § 7 dieser Satzung geregelt. Sofern das Gesetz oder diese
Satzung nicht entgegenstehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit
entscheidet der Vorsitzende.
Sachabstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Soweit zehn Prozent der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat die Abstimmung
geheim zu erfolgen.
Wahlen haben dann in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein
stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

4. Beschlüsse, mit denen Satzungsänderungen herbeigeführt werden sollen,
bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung von drei Viertel
aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

5. Bei allen Versammlungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom
Vorstand zu unterzeichnen ist und auf entsprechendes Verlangen dem
jeweiligen Mitglied zu übersenden ist.

§ 13
Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf
die Dauer eines Jahres gewählt. Ihm obliegt die Überwachung der Rechnungs-
und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14
Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen
Gesetzbuches.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies
beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit drei Viertel der anwesenden
Mitglieder beschließt.
Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Auflösung werden hiervon nicht
berührt.
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den
Landessportbund Hessen e.V., Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich
für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Der Landessportbund Hessen e.V. ist als gemeinnützige und steuerbegünstigte
Organisation anerkannt.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wetzlar.

Stand: März 2003